

Verlustersatz

Stand 16.01.2021

Ziel des Verlustersatzes?

Der Verlustersatz wurde als weitere Förderung präsentiert. Diese soll jenen Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von min. 30% in einem Betrachtungszeitraum hatten, angefallene Verluste im Ausmaß von 70% bzw. 90% (für Klein- und Kleinstunternehmen gemäß EU-Definition) ersetzen. Die maximale Förderung beträgt 3 Millionen EUR, wobei diverse sonstige erhalten Förderungen abgezogen werden. Wie beim Fixkostenzuschuss gibt es 10 betrachtungszeiträume (September 2020 bis Juni 2021). Der Antragsteller kann sich aussuchen, für wie viele Betrachtungszeiträume er einen Antrag stellt, die Betrachtungszeiträume müssen aber zusammenhängen (Ausnahme: November und Dezember, wenn ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt wird oder wurde).

Unterschiede Fixkostenzuschuss und Verlustersatz?

Der Fixkostenzuschuss 800.000 und der Verlustersatz können alternativ beantragt werden. Die Antragstellung für die eine Förderung schließt die andere Förderung aus. Der große Unterschied ist, dass der Verlustersatz nur dann gewährt wird, wenn ein Verlust eingetreten ist, während der Fixkostenzuschuss 800.000 davon unabhängig die Fixkosten entsprechend dem Umsatzrückgang ersetzt. Umgekehrt ist die maximale Förderung beim Verlustersatz deutlich höher. Auch der Prozentsatz der Förderung ist beim Verlustersatz stets gleich hoch (70% bzw. 90%) und nicht wie beim Fixkostenzuschuss abhängig vom Umsatzrückgang.

Wie und wann kann der Verlustersatz beantragt werden?

Anträge können wie beim Fixkostenzuschuss bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Nach Antragstellung erfolgt die Auszahlung der ersten Tranche (70% des voraussichtlichen Verlustes). Zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2021 muss die Endabrechnung erfolgen. Für die Antragstellung in Tranche 1 muss eine Darstellung der geschätzten Verluste und umsatzausfälle der einzelnen Betrachtungszeiträume vorgelegt werden. Die Prognoserechnung ist vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

Folgen der Inanspruchnahme?

Rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen zwischen 16. März 2020 und 30. Juni 2021 schließen den Anspruch auf Verlustersatz aus. Entnahmen des Inhabers bei Einzel- und Personenunternehmen sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Fixkostenzuschuss oder Verlustersatz?

Da aus unserer Sicht bei vielen Unternehmen noch nicht abschätzbar ist, ob der Fixkostenzuschuss 800.000 oder der Verlustersatz günstiger ist und für welche Betrachtungszeiträume konkret ein Antrag gestellt werden soll, würden wir aktuell – ob der Tatsache, dass Anträge bis 30. Juni gestellt werden können – empfehlen, dass mit der Antragstellung bei nicht dringendem Liquiditätsbedarf noch etwas zugewartet wird, bis die Geschäftsentwicklung wieder planbarer ist.